

Berufsausbildung Bauzeichner/-in durch Architekturbüros

Für die Leistungsfähigkeit der Architekturbüros ist die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor. In Zeiten der Digitalisierung und auch im Hinblick auf Building Information Modelling (BIM) entdecken viele das Potenzial, das in der Ausbildung des jeweiligen Büronachwuchses steckt.



Inhalt:

Seite: Stand 02/2025

1. Allgemeines	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Zuständigkeit	3
1.3 Ausbilderinnen und Ausbilder	3
1.4 Auszubildende	3
1.5 Ausbildungsdauer und Arbeitszeitregelung	3
1.6 Ausbildungsinhalte	4
1.7 Versicherungen	4
1.8 Vergütung	4
1.9 Mindestlohn und Minijob, Versicherungspflicht	4
2. Ausbildungsziele	5
2.1 Schwerpunkte	5
2.2 Zusätzliche Angebote	5
2.3 Weiterbildung zum Bautechniker/zur Bautechnikerin	5
3. Die Architektenkammer Baden-Württemberg	5
4. Weitere Auskünfte	5



Weiterführende Informationen zur Ausbildung von Bauzeichner/-innen:

Beim Bundesinstitut für Berufsbildung babb

www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/56475867

finden Sie die Rechtsgrundlagen:

- **Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin**
vom 12.07.2002 (BGBl. I S. 2622)
www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/56475867.pdf
- **Berichtigung** vom 24.02.2003 (BGBl. I S. 277)
www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/berichtbauzeichner.pdf
- **Erste Verordnung zur Änderung** vom 12.05.2004 (BGBl. I S. 931)
www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/56475867b.pdf
- **Zweite Verordnung zur Änderung** vom 31.10.2016 (BGBl. I S. 2493)
www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/bauzeichneraend2017.pdf

Konsolidierte Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin (gesetze-im-internet.de)

führt die Änderungen und Berichtigungen mit dem ursprünglichen Verordnungstext in einem einzigen Dokument zusammen:
www.gesetze-im-internet.de/bauausbv_2002/

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bauzeichner/Bauzeichnerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)

www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Das neue **Berufsbildungsgesetz BBiG** (www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/) neugefasst durch Bek. v. 04.05.2020 I 920, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.07.2024 I Nr. 246 mittelbare Änderung durch Art. 3 G v. 19.07.2024 I Nr. 246 ist berücksichtigt.
- **Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG** (www.gesetze-im-internet.de/tzbfg/) vom 21.12.2000, zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 20.07.2022 I 1174
- **Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG** (www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/) vom 12.04.1976 (BGBl.I S.965), zuletzt geändert durch Art. 53 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

1.2 Zuständigkeit

Für den Ausbildungsbetrieb zuständig ist die Industrie- und Handelskammer (IHK), die im Internet unter www.ihk.de über den „IHK-Finder“ gesucht werden kann.



1.3 Ausbilderinnen und Ausbilder

Architektinnen und Architekten, deren Büro für die Ausbildung geeignet ist. Es ist ein verantwortlicher Ausbilder/eine verantwortliche Ausbilderin namentlich zu benennen. Eine Ausbilderschulung und Ausbildungseignungsprüfung ist für Architekt/-innen nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen, um sich pädagogische Methoden für die betriebliche Ausbildung und Anleitung von Auszubildenden anzueignen.

- Pflichten

Der ausbildende Architekt/die ausbildende Architektin ist verpflichtet, die im Berufsbild sowie im Zusatzvertrag aufgezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und den Ausbildungsrahmenplan einzuhalten.

- Zulassung

Zulassung als Ausbildungsbetrieb durch die zuständige IHK; vor Beginn des Ausbildungsvorvertrages ist bei der zuständigen IHK ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden zu stellen.

- Formulare

Berufsausbildungsvertragsmuster sind bei der zuständigen IHK erhältlich.

1.4 Auszubildende

- Abschlusszeugnis der Haupt- oder Realschule ist in der Regel erwünscht.
- Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses durch die/den Auszubildende/-n vor Vertragsabschluss und vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist ausschließlich bei Jugendlichen erforderlich (Jugendarbeitsschutzgesetz).

1.5 Ausbildungsdauer und Arbeitszeitregelungen

- Beginn der Ausbildungszeit:

Möglichst im Monat September.
Die Regel-Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre, bei vorherigem Besuch der einjährigen Berufsfachschule zwei Jahre. Sollte das Berufsgrundbildungsjahr für Bauzeichner/-innen an einer gewerblichen einjährigen Berufsfachschule durchgeführt oder an einer einjährigen Berufsfachschule absolviert werden, so ist es zweckmäßig, einen Ausbildungsvorvertrag abzuschließen. Bei Zweitausbildung und/oder Hochschul- bzw. Fachhochschulreife kann die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzt werden (Antrag bei der IHK stellen!).

- Arbeitszeit

Jugendliche bis 18 Jahre höchstens acht Stunden pro Tag und nicht mehr als 40 Stunden pro Woche (Jugendarbeitsschutzgesetz).

- Urlaub

- a) Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:
 - unter 16 Jahren mindestens 30 Werkstage
 - unter 17 Jahren mindestens 27 Werkstage
 - unter 18 Jahren mindestens 25 WerkstageBei weniger als sechs Monaten Beschäftigungsdauer: entsprechender Teilurlaub.
- b) Nach dem Bundesurlaubsgesetz:
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 24 Werkstage
 - bei weniger als sechs Beschäftigungsmonaten: entsprechender Teilurlaub

1.6 Ausbildungsinhalte

- *Ausbildungsrahmen*

Berufsbild für Bauzeichner/-innen gem. „Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin“ (BauZAusV) vom 12.07.2002, geändert durch Artikel 1V vom 31.10.2016 (BGBl. 2493) (siehe Link auf Seite 2 dieses Merkblatts)

- *Berufsschule*

Während der Ausbildungsdauer besteht die gesetzliche Berufsschulpflicht. Ein Vergütungsausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten. An Berufsschultagen kann kein Urlaub genommen werden (Schulpflicht).

- *Praktikumsnachweis*

Nach § 3 BauZAusV sind im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr in jeweils mindestens acht Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem Ausbildungsplan in den Bereichen

Nr. 10 = Mitwirken bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten

Nr. 11 = Bestandsaufnahmen und Vermessung

Nr. 12 = Rechnergestütztes Zeichnen

und im dritten Ausbildungsjahr in mindestens zwei Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus der laufenden Nr. 12 Rechnergestütztes Zeichnen in überbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

Bei Praktikumstätigkeiten außerhalb des Ausbildungsbetriebes bleibt das Verfügungsrecht und die Verfügungspflicht beim ausbildenden Büro. Ein Berufsgrundbildungsjahr bzw. die einjährige Berufsfachschule können Praktika ersetzen.

- *Prüfung*

Abschlussprüfungen finden zweimal im Jahr statt. Auf die Berufsschulabschlussprüfung folgt die Fertigkeitsprüfung der IHK. Die Ausbildung endet mit dem Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss der IHK.

- *Baustellenpraktikum*

Zur Ergänzung der Fertigkeiten und Kenntnisse müssen während der ersten beiden Ausbildungsjahre mindestens 12 Wochen Baustellenpraktikum, sowie während der gesamten Ausbildung mindestens 20 Baubegleitungen oder Werksbesichtigungen absolviert werden. Diese müssen im Berichtsheft (§ 7) bzw. im entsprechenden Formular der IHK dokumentiert werden und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.



1.7 Versicherungen

- *Unfallversicherung*

Während der Büro- oder Baustellentätigkeit oder während des vorgeschriebenen Praktikums besteht Unfallversicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg, der auch das Büro des ausbildenden Architekten/der ausbildenden Architektin anzugehören hat. Weitere Informationen über:

VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Telefon: 040 / 5146-2940

VBG – Bezirksverwaltung Ludwigsburg
Martin-Luther-Str. 79
71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 / 9190

- *Sozialversicherung*

Versicherungspflicht besteht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

1.8 Vergütung

Auszubildende müssen während der Ausbildung angemessen vergütet werden. Seit Januar 2020 erhalten sie gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) eine Mindestausbildungsvergütung. Empfehlungen hierzu geben die IHK-Geschäftsstellen.

1.9 Mindestlohngesetz und Minijob, Versicherungspflicht

Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Auszubildende, da keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abgeschlossen werden. Auszubildende sind nach der Sozialgesetzgebung grundsätzlich versicherungspflichtig. Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) kommt für Auszubildende nicht in Betracht.

2. Ausbildungsziele

2.1 Schwerpunkte

Bauzeichnerinnen und Bauzeichner werden in folgenden Schwerpunkten ausgebildet:

- 1) Architektur, einschließlich raumbildendem Ausbau, durch Architekt/-innen, Innenarchitekt/-innen, Stadtplaner/-innen, Hoch- und Stadtbauämter, andere öffentlich-rechtliche Stellen, die ausbilden (Universitäts- und Kirchenbauämter) sowie durch die Bauwirtschaft
- 2) Tief-, Straßen- und Landschaftsbau durch Ingenieurbüros für Tief- und Straßenbau, Tief- und Gartenbauämter, Landschaftsarchitekt/-innen, Bauwirtschaft usw. Die staatlichen Straßenbauämter haben eigene Prüfungsbestimmungen
- 3) Ingenieurbau durch Ingenieurbüros, Beratende Ingenieur/-innen und Bauwirtschaft

2.2 Zusätzliche Angebote

- a) Für Interessierte mit Hochschulreife werden an manchen Berufsschulen Zusatzqualifikationen anstelle der allgemeinbildenden Fächer angeboten.
- b) Für Interessierte mit mittlerem Bildungsabschluss ist der Berufsschulbesuch an einem dreijährigen Berufskolleg Bautechnik mit Erlangung der Fachhochschulreife möglich.
- c) Interessierte mit mittlerem Bildungsabschluss können an manchen Berufsschulen durch einen zusätzlichen Besuch der Abendschule die Hochschulreife erlangen.



2.3 Weiterbildung zum Bautechniker/zur Bautechnikerin

Diese Weiterbildungsmaßnahme kann frühestens nach einem Jahr Berufspraxis in Angriff genommen werden. Aufnahmeprüfung an einer Fachschule für Bautechnik (Tagestechnikerschule). Ausbildungszeit: vier Semester, Abschluss: staatlich geprüfter Bautechniker/staatlich geprüfte Bautechnikerin.

3. Die Architektenkammer Baden-Württemberg

Es gehört zu den Aufgaben der Architektenkammer, bei der Ausbildung von Bauzeichner/-innen mitzuwirken. Architekt/-innen haben aufgrund der Berufsordnung ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeiter/-innen nachzukommen und deren Fort- und Weiterbildung zu fördern. Architekt/-innen sollen nur dann die Ausbildung von Bauzeichner/-innen übernehmen, wenn sie sich ihnen unter Beachtung der bestehenden Ausbildungsvorschriften sorgfältig und nachhaltig widmen können.

Die Kleinanzeigendatenbank unter www.akbw.de/kleinanzeigen bietet eine kostenlose Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz für einen/eine Bauzeichner/-in anzubieten oder nach Ausbildungsplatzsuchenden zu recherchieren.

4. Weitere Auskünfte

AKBW-Referentin für die Ausbildung von Bauzeichner/-innen und Bautechniker/-innen:

Sonja Hauska

Dipl.-Ing. (FH) Architektin
Mobil: 0172 / 6243817
sonjahauska@web.de